

Vorschlag der Sektion Paris

Autor(en): **M.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1905)**

Heft 59

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bis dass die Turnausstellungen des schweizerischen Kunstvereins die gewünschten Garantien bieten, die die Künstler das Recht haben zu fordern, unterstützen wir lebhaft den Protest der Sektion Genf. — Wir wissen, was wir von einer Nationalen Kunstausstellung zu erwarten haben, aber wir wissen nicht, was uns eine Turnausstellung bringen würde.

Für das Zentralkomitee:

Der Präsident:

Max Girardet.

Zukünftige Ausstellungen.

Wir haben folgende Antworten auf unsere Fragen in Nr. 57 der «Schweizer Kunst» erhalten:

Sektion Wallis: «Jedem Mitglied von vornherein das Recht zu geben, ein Werk auszustellen, scheint uns übertrieben und ungerechtfertigt, würde auch auf die Qualität unserer zukünftigen Ausstellungen schädigend wirken.

Wir halten dafür, dass eine Zentraljury den Sektionsjurs vorzuziehen sei. Letzteren wird immer die notwendige Unabhängigkeit fehlen. Aber diese Zentraljury sollte aus Delegierten jeder Sektion bestehen. Diese Jury hätte auch die Hängekommission zu bestellen.»

Sektion Lausanne: «In Beantwortung Ihrer 2 Fragen in Nr. 57 unseres Organs, benachrichtigen wir Sie, dass unsere Sektion die erste Frage: «Hat jedes Mitglied der Gesellschaft von vornherein das Recht, an den Ausstellungen der Gesellschaft wenigstens ein Bild auszustellen?» einstimmig mit *ja* beantwortet, doch unter der Bedingung, dass der jedem Mitglied oder jeder Sektion zugewiesene Platz genau bestimmt und gerechtfertigt sei.

Wir glauben, zweite Frage, dass eine *Zentraljury* vorzuziehen ist. Die Sektionsjurs bieten zu viel Nachteile.»

Sektion Zürich: «Was das Anrecht eines jeden Mitgliedes, von vornherein ein Bild an den Ausstellungen der Gesellschaft ausstellen zu können, betrifft, ist die Sektion Zürich *gegen* eine solche Regel, von der Ansicht ausgehend, dass die unbedingte Zuerkennung eines solchen Rechtes die künstlerische Anstrengung jeweilen beeinträchtigen könnte. Wir nehmen an, dass bei ehrlicher, künstlerischer Arbeit die Jury für wenigstens ein Bild nicht zu befürchten sein dürfte. — Die Jury wünscht die Sektion Zürich *zentral*, zusammengesetzt aus je einem Sektionsvertreter; desgleichen sollen beim Hängen die Sektionen vertreten sein. — Der etwas

grössere Apparat dürfte eine möglichst gerechte Beurteilung und Placierung der Werke erzielen.

Passivmitglieder.

Die *Sektion Zürich* schreibt uns darüber: «Den Antrag des Herrn Girardet betr. Aufnahme von Passivmitgliedern *begrüss*t die Sektion Zürich in der gegebenen Form *sehr*. Wir erlauben uns, betr. die Vergünstigungen, welche die Passivmitglieder zu geniessen hätten, eine Anregung zu machen. Es wäre dies die Gratiszustellung einer Anzahl Schwarz-weiss-Blätter (3 bis 4 pro Jahr) an jedes Passivmitglied. Erhalten würden die Originale dieser Blätter durch Einsendungen der Aktivmitglieder, aus welchen eine Jury die Auswahl zu treffen hätte. — Die Blätter würden vervielfältigt. — Das erstemal dürften die Künstler gar keine oder nur eine sehr geringe Entschädigung beanspruchen; die Gesellschaft würde die Kosten der Drucklegung zu tragen haben. — Kommen dann finanzfette Jahre, so sind die von der Jury gewählten Arbeiten den Künstlern entsprechend zu bezahlen. Wir glauben, dass einige Blätter pro Jahr viel Freude machen und unserer Sache künstlerisch und finanziell gute Dienste leisten würden.»

Ich finde diese Anregung vortrefflich, nur scheinen mir, hauptsächlich für den Anfang, 3 bis 4 Blätter etwas viel. — Ich glaube, man sollte die Zahl, Grösse etc. der Blätter nach der Zahl der gewonnenen Passivmitglieder richten, um das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. — Das Prinzip scheint mir aber, wie gesagt, vorzüglich. — Wir gewärtigen die Äusserungen der übrigen Sektionen.

M. G.

Vorschlag der Sektion Paris.

Die Sektion Paris macht folgenden Vorschlag:

«Künstlerinnen können eingeladen werden, in die Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer einzutreten» und wünscht, dass sich die Sektionen darüber aussprechen, da darüber an nächster Generalversammlung debattiert werden soll.

Herr P. E. Vibert schreibt dazu, er bedaure die Abwesenheit an unseren Ausstellungen der Fräulein Bally, Breslau, Cunz, Langenegger, Röderstein u. a. m.

Einverstanden! Könnte man aber nicht sagen: «Künstlerinnen können eingeladen werden, sich an unseren Ausstellungen zu beteiligen statt «in die Gesellschaft einzutreten»?

M. G.